

Positionspapier

Umfang und Ausgestaltung der BSI-Markterklärung nach § 30 MsbG

Berlin, 2. Dezember 2019

1. Einleitung

Der Rollout-Start rückt näher. Die Zertifizierung des zweiten Smart-Meter-Gateways durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgte am 25. September 2019. Die Zertifizierung des dritten Smart-Meter-Gateways wird von der Behörde für Ende 2019 angekündigt. Damit wird der Weg endlich frei für die Feststellung der technischen Möglichkeit (auch als Markterklärung bezeichnet) nach § 30 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durch das BSI Ende 2019, die den Startpunkt für den Rollout und die damit verbundenen Fristen darstellt. Der BDEW begrüßt, dass der Rollout-Start nun absehbar ist, da viele seiner Mitglieder bereits umfangreich in die Ausgestaltung der Prozesse, die Umsetzung in den Unternehmen und die notwendige Technik investiert haben sowie entsprechend seit längerer Zeit für den Rollout bereit sind.

Da die Markterklärung Rechte und Pflichten für die beteiligten Marktteilnehmer auslöst, muss sie **rechtssicher** ausgestaltet sein. Sie ist als Verwaltungsakt gegenüber einer Vielzahl von Adressaten und damit als Allgemeinverfügung anzusehen. Verpflichtete Marktteilnehmer bzw. Anschlussnutzer, die sich dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können die Feststellung gerichtlich überprüfen lassen. Da die Markterklärung als Allgemeinverfügung nur für den ganzen Markt gelten kann und damit auch mögliche Rechtsmittel den ganzen Markt treffen, muss alles darangesetzt werden, dass sie der rechtlichen Prüfung erfolgreich standhält. Nur so kann sie für die Beteiligten eine verlässliche Basis für die wirtschaftliche Tätigkeit sein.

Um eine rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten, müssen aus Sicht des BDEW in der Markterklärung des BSI zum Rollout-Start folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- **Eindeutige, bestimmte und rechtssichere Gestaltung der Markterklärung auf Grundlage der BSI TR-03109-1 Anlage VII vom 16. Januar 2019**
- **Hinsichtlich Erzeugungsanlagen: Markterklärung und Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen nur bei der Möglichkeit zur Steuerung unmittelbar über das Smart-Meter-Gateway¹**
- **Hinsichtlich aller Einsatzbereiche: Keine Einbeziehung von derzeit RLM-gemessenen bzw. -bilanzierten Messlokalationen, unabhängig von der Spannungsebene**

Der BDEW stimmt mit dem BSI darin überein, dass der Einsatz von intelligenten Messsystemen für den Bereich oberhalb der Niederspannung, für aktuelle RLM-gemessene/bilanzierte Marktlokalationen und Wandlermessung, für die Steuerung nach dem noch auszugestaltenden § 14a EnWG und der geplanten ergänzenden Verordnung zunächst sowie für Elektromobilität bisher nicht möglich ist. Sie sollten Gegenstand einer späteren gesonderten Markterklärung sein.

¹ Vgl. auch die BDEW-Stellungnahme zum Clearingstellen-Verfahren 2016/26 (unter E).

Nach der Markterklärung mit dem Start und der Umsetzung der Rollout-Verpflichtung und der korrespondierenden Duldungspflicht für Anschlussnutzer muss mit Blick auf den Vollzug aus Sicht des BDEW Folgendes gewährleistet sein:

- **Bestandsschutz für zertifizierte Gateways**
- **Verwendung von hochaufgelösten Messdaten erlaubt**

Außerdem setzt sich der BDEW dafür ein, dass die Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern über die Smart-Meter-Gateways so schnell wie möglich mit den zertifizierten Geräten (durch remote-update nachträglich) sichergestellt ist. Sofern nach Markterklärung bei steuerbaren Erzeugungsanlagen entgegen der BDEW-Forderung zertifizierte Gateways einzubauen sind und eine Steuerung der Anlagen auch nicht nachträglich über diese zertifizierten Geräte möglich sein sollte, gelten nach Auffassung des BDEW jedenfalls die in § 20 Abs. 3 EEG 2017 enthaltenen Übergangsregeln für die verbauten und bereits zertifizierten Gateways.

2. Die Forderungen zur Markterklärung im Einzelnen

2.1. Markterklärung eindeutig gestalten

➤ BDEW-Forderung:

Die Markterklärung muss bestimmt und eindeutig genug gestaltet sein. Sie muss ausdrücklich feststellen, für welche Einsatzbereiche und Fallgruppen die technische Möglichkeit gegeben ist. Dies muss darauf basieren, dass die zertifizierten Gateways die gesetzlichen Anforderungen an die Geräte erfüllen, die sich vor allem aus den §§ 19 ff. MsbG, dem BSI-Schutzprofil sowie der Technischen Richtlinie des BSI (BSI TR-03109-1 Anlage VII vom 16. Januar 2019) ergeben. Aus der Markterklärung muss klar hervorgehen, für welche Erzeugungsanlagen eine Einbaupflicht mit Rollout-Start besteht (anhand der Kriterien Leistungsgrenze, ggf. verpflichtende/optionale Direktvermarktung).

Begründung:

Damit für alle Marktteilnehmer, insbesondere grundzuständige Messstellenbetreiber, Planungssicherheit über die gesetzlichen Ausstattungspflichten besteht, muss für alle Einsatzbereiche aus der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG deutlich hervorgehen, bei welchen Anschlussnutzern/Anlagenbetreibern nach Rollout-Start eine Einbaupflichtung von intelligenten Messsystemen besteht.

Hierzu gehört u.a. eine klare Darstellung, welche Erzeugungsanlagen (Leistungsgröße) unter welchen Voraussetzungen (bspw. Direktvermarktung/verpflichtende Direktvermarktung) betroffen sind.

Die Darstellung in der BSI-Marktanalyse vom 31. Januar 2019 zu den Einbaugruppen für zertifizierte Smart-Meter-Gateways für EEG-/KWKG-Anlagen (S. 26 ff.) reicht aus Sicht des

BDEW dafür nicht aus. Die Ausführungen können so verstanden werden, dass die technische Möglichkeit besteht:

- bei allen Anlagen bis 100 kW,² die **nicht gesteuert werden müssen** (aufgrund der Regelungen in § 9 Abs. 1 bis 3 EEG 2017 bzw. entsprechenden Übergangsregelungen in § 100 EEG 2017 oder § 20 Abs. 3 EEG 2017) und
- bei solchen Anlagen, **bei denen die Steuerung nicht zwingend über ein Gateway erfolgen muss, sondern über andere Technologien (z.B. Funkrundsteuertechnik) hergestellt werden kann.**

Das würde letztlich dazu führen, dass vom Einsatzbereich auch sämtliche PV-Anlagen über 7 kW bis einschließlich 100 kW installierte Einspeiseleistung erfasst wären, die auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 und 3 EEG 2017 oder aufgrund einer *freiwilligen* Direktvermarktung vom Anlagenbetreiber mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung bzw. Regelung der Einspeiseleistung ausgestattet worden sind. Der BDEW hatte dagegen bereits in seiner Stellungnahme im Clearingstellen-Verfahren 2016/26 festgehalten, dass eine Einbaupflicht erst gegeben sein darf, wenn das Messsystem auch eine Steuerung der Anlagen (zumindest zum marktorientierten Einsatz) erlaubt.³

Zu beachten ist dabei auch, dass Anlagenbetreiber grundsätzlich zwischen verschiedenen Vermarktungsformen monatlich wechseln können (vgl. §§ 21b und c EEG 2017). Dies zeigt, dass grundsätzlich auch Anlagen, die derzeit eine Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, potenziell betroffen sind, da sie das Recht haben, jederzeit in eine andere Veräußerungsform zu wechseln, auch die geförderte Direktvermarktung mit Marktprämie.

2.2. Einbaupflicht erst bei Steuerung über intelligente Messsysteme

➤ BDEW-Forderung

Nach derzeitigem Stand ist nicht sicher, dass sich die Steuerung von Erzeugungsanlagen über die ersten bereits zertifizierten Gateways ggf. nachträglich realisieren lässt. Solange keine Möglichkeit zur Steuerung über das intelligente Messsystem besteht, sollte für Erzeugungsanlagen mit Fernsteuerung keine Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bestehen. Daher sollte sich die Markterklärung des BSI nicht auf diese Einsatzbereiche erstrecken.

Vor dem Hintergrund des vom BSI in der Marktanalyse umrissenen Einsatzbereiches, darf sich die Markterklärung ausschließlich erstrecken auf:

- **Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch über 6.000 bis einschließlich 100.000 kWh, sofern**

² Eine Einbaupflicht von derzeit zertifizierten Gateways für verpflichtend direktvermarktete Anlagen besteht damit nicht, da alle *verpflichtend* direkt vermarkteten Anlagen eine Leistung über 100 kW haben.

³ Siehe unter 1. des Positionspapiers und E der BDEW-Stellungnahme zum Verfahren der Clearingstelle 2016/26.

- diese aktuell SLP-bilanziert werden und
- keine von außen gesteuerte Tarifumschaltung vorliegt
- **EEG-/KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW bis einschließlich 100 kW installierte Leistung, sofern eine Fernsteuerung entbehrlich ist.**

Begründung

Nach Auffassung des BDEW ist die für die Einbaupflicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sowie die Einbauoption nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG erforderliche „technische Möglichkeit“ gem. § 30 MsbG bei intelligenten Messsystemen erst gegeben, wenn über das Messsystem auch eine Steuerung der Anlagen (zumindest zum marktorientierten Einsatz nach § 20 Abs. 2, 3 EEG 2017) automatisiert und einheitlich standardisiert durchgeführt werden kann. Nach § 30 Satz 1 MsbG muss das intelligente Messsystem „den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 genügen“. In die gleiche Richtung geht die Äußerung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages.⁴ In ihrer Empfehlung vom 14. Juni 2017⁵ sieht die Clearingstelle EEG dagegen eine Einbauverpflichtung – sofern vom BSI im Rahmen der Markterklärung nicht anders festgehalten – auch dann gegeben, wenn noch keine mit dem Smart-Meter-Gateway interoperable sichere Fernsteuerungstechnik verfügbar ist.

Sollte über die aktuell zertifizierten Smart-Meter-Gateways auch zukünftig keine Steuerung der Anlagen möglich sein, müssten Anlagenbetreiber ggf. zusätzlich zu den (z.T. durchaus erheblichen) Kosten, die für die vorhandene Steuerungseinrichtung aufgewendet wurden bzw. werden, das Entgelt für ein intelligentes Messsystem zahlen, ohne dass dieses in der Lage wäre, die Steuerungsfunktion zu übernehmen und damit einen relevanten Mehrwert für diese Anlagen zu generieren.

Eine daraus resultierende (Doppel-)Belastung für die kleinen Erzeuger wäre nicht tragbar. Zwar wären viertelstündliche Messwerte von Erzeugungsanlagen jedenfalls ab 30 kW wünschenswert, insbesondere für die Messwertnutzung zu Zwecken des Übertragungsnetzbetriebs und der Bilanzkoordination. Allerdings dürften in den für § 20 Abs. 3 EEG 2017 relevanten Fällen (verpflichtende Steuerung bei marktorientiertem Einsatz) RLM-Werte ohnehin vorliegen. Der Grund dafür ist, dass nach § 21b Abs. 3 EEG 2017 die Zuordnung einer Anlage zu einer Veräußerungsform der Direktvermarktung nur dann zulässig ist, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Hintergrund der Forderung nach einer differenzierten Markterklärung ist, dass das BSI in der Marktanalyse u.a. einen Ausblick auf die möglichen Einsatzbereiche der intelligenten Messsysteme mit den ersten zertifizierten Smart-Meter-Gateways bei Erzeugungsanlagen gibt.

⁴ BT-Drs. 18/8919, S. 24 f.; vgl. die Ausführungen in der BDEW-Stellungnahme zum Clearingstellen-Verfahren 2016/26 (unter E), S. 16f.

⁵ Az. 2017/27 (abgetrennt vom Verfahren 2016/26, LS 2).

Eine Steuerung von Erzeugungsanlagen über Gateways ist derzeit aber nur mittels proprietärer Herstellerlösungen und Nutzung des vom Smart-Meter-Gateway bereitgestellten CLS/EMT-Kanals möglich. Die Fernsteuerung über ein intelligentes Messsystem mit bereits zertifizierten Gateways ist noch nicht bzw. nur in unzureichendem Maße für den Einsatzbereich gegeben.⁶ Dies wäre aber nach § 20 Abs. 3 EEG 2017 Voraussetzung für die marktorientierte Steuerung durch den Direktvermarkter, sofern die Anlagen eine Marktprämie erhalten.⁷

Andernfalls käme es EEG-seitig ggf. zu einer deutlich verzögerten Steuerung von EEG-Anlagen über ein intelligentes Messsystem, da die Übergangsregeln in § 20 Abs. 3 EEG 2017 dann für die verbauten Smart-Meter-Gateway greifen würde (siehe unter 3.1), falls diese Geräte nicht remote-updatefähig wären. Die Alternative wäre der Austausch der Geräte, der wirtschaftlich nicht darstellbar wäre.

Für eine differenzierte Markterklärung spricht, dass auch der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass eine erweiterte Begründung in der Feststellung nach § 30 MsbG für konkrete Anwendungsfälle möglich sein soll:⁸

„Die Pflicht zum Einbau eines Smart-Meter-Gateways wird nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) jeweils erst dann aktuell, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Erforderlich hierfür ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von marktreifen Geräten. Erst wenn das BSI eine Freigabe erteilt hat, kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und folglich die Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen.

Unterschiedliche Einsatzbereiche (z. B. Industriepark mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien, Windturbine mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung, PV-Kleinanlage mit Speicherung eines Steuerprofils) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich. Die unter Beteiligung der relevanten Stakeholder weiterentwickelten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies genauso wie die Prüfung des BSI zur technischen Möglichkeit des Einbaus vor dem Start des Rollouts berücksichtigen. Für den technischen Umstellungsprozess gelten angemessene Bestandsschutzregelungen und Umstellungsfristen. [...]“

⁶ Die Arbeiten für die Realisierung einer entsprechenden Fernsteuerungsfunktion laufen: Das FNN-Lastenheft „Steuerbox“ liegt inzwischen in einer ersten Version (Stand: 23. Februar 2018) vor.

⁷ Mit den in § 20 Abs. 3 EEG 2017 enthaltenen Übergangsregelungen.

⁸ BT-Drs. 18/8919, S. 24 f.

2.3. Kein Verwendungsverbot hinsichtlich hochaufgelöster Messdaten

➤ BDEW-Forderung

Die Markterklärung darf sich grundsätzlich nicht auf aktuell RLM-gemessene bzw. bilanzierte Mess- und Marktlokationen beziehen, auch wenn die betroffenen Kunden weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch aufweisen.

Nach derzeitigem Stand werden die zertifizierten Gateways außerdem keine Übermittlung hochaufgelöster Messdaten im sekundlichen Bereich unterstützen. Das BSI hat mit dem TAF 14 hierfür einen eigenen Tarifierungsfall konzipiert. In der Markterklärung sollte daher auch klargestellt werden, dass bis zur Feststellung der technischen Möglichkeit bezüglich TAF 14 der Einbau und die Nutzung von nicht zertifizierten Messsystemen mit dieser Funktion weiter zulässig sind, wenn entsprechende Funktionalitäten vom Nutzer gewünscht werden.

Begründung

Die Markterklärung darf sich grundsätzlich nicht auf aktuell RLM-gemessene/bilanzierte Mess- und Marktlokationen beziehen, auch wenn die betroffene Kundengruppe nicht mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch aufweist. Der BDEW verweist insofern auf die Arbeiten des FNN (VDE) zur Entwicklung entsprechender, derzeit noch nicht zur Verfügung stehender Technik („Intelligentes-Registrierendes-Lastgang-Mess-System“ - „IRLMSys“). Für Kunden die auch im Niederspannungsbereich auf eine RLM-Messung angewiesen sind (z.B. in Industrieparks), bedarf es auch zukünftig einer technischen Lösung für ihre Anforderungen. Sie müssen auch nach der Markterklärung weiter derartige Lösungen verbauen, soweit am Markt keine entsprechende Alternative verfügbar ist.

Ähnliches gilt für Anwendungsfälle, für die zwar keine RLM-Geräte verbaut sind, die aber hochauflösende Messdaten benötigen.

Hochaufgelöste Messdaten sind Grundlage für Mehrwertdienste, die unabhängig von den Pflichteinbaufällen bereits von zahlreichen BDEW-Mitgliedsunternehmen erbracht und am Markt stark nachgefragt werden. Die Daten sind die Grundlage der sog. Disaggregation, mit der sich etwa die Stromkosten und Energieeffizienz von einzelnen Haushaltsgeräten bestimmen lässt. Auch im gewerblichen Bereich bestehen eine große Anzahl an Anwendungsfällen.

Das BSI hat hochaufgelöste Messdaten als einen der TOP5-Anwendungsfälle für intelligente Messsysteme benannt und vor diesem Hintergrund den TAF 14 geschaffen. Drei zertifizierte Gateways für diese Funktionalität werden jedoch voraussichtlich nicht vor Herbst 2020 vorliegen. Wenn die Markterklärung deshalb eine ausnahmslose Verwendungspflicht zertifizierter Geräte vorgeben würde, käme dies einem Verbot der Verwendung hochaufgelöster Messdaten gleich. Der BDEW empfiehlt vor diesem Hintergrund die Aufnahme eines Anwendungshinweises, auf Kundenwunsch die Verwendung von Geräten mit der Fähigkeit zur Auslesung hochaufgelöster Messdaten bis zur Zertifizierung drei TAF14-fähiger Gateways zu gestatten. Die Gestattung kann an den Nachweis der tatsächlichen Verwendung hochaufgelöster Daten oder die Vorlage entsprechender vertraglicher Dokumente geknüpft werden.

Wie bereits unter Ziff. 2.2. aufgezeigt, ist eine erweiterte Begründung und Berücksichtigung tatsächlicher und konkreter Anwendungsfälle in der Markterklärung gem. § 30 MsbG nicht nur zulässig, sondern gefordert. Es besteht ein Gestaltungsspielraum der Behörden, die Einsatzbereiche entsprechend zu gewichten und einzelne Anwendungsfälle voneinander abzugrenzen. Die am Markt erzielten aktuellen Fortschritte im Bereich der Disaggregation machen eine Berücksichtigung dieser Technologie zwingend erforderlich.

2.4. Bestandsschutz/Übergangsregeln für zertifizierte Gateways

➤ BDEW-Forderung

Sollten die Geräte, mit denen der Rollout gestartet wird, anders als vermutet nicht up-date-fähig sein, dürfen neue Anforderungen für bereits verbaute Geräte nur für neue Gateways gelten. Wünschenswert wäre dazu eine Regelung zum Investitionsschutz, die sich nach den betriebsüblichen Nutzungszeiten gem. Anlage 1 StromNEV bemessen sollte, bspw. im MsbG.⁹

Begründung

Grundsätzlich sollten bei Veröffentlichung neuer Anforderungen (neue Versionen der Technischen Richtlinie), die die Grundlage der Zertifizierung der Smart-Meter-Gateways sind, Übergangsvorschriften vorgesehen werden bzw. die neuen Anforderungen nur für neu zu verbauende intelligente Messsysteme gelten. Dies gilt jedenfalls soweit die vorhandenen Geräte nicht remote updatefähig sind, sondern ausgetauscht werden müssten. Sofern nach der Markterklärung des BSI bei Erzeugungsanlagen eines der bereits zertifizierten Gateways entgegen der BDEW-Forderung einzubauen sind und eine Steuerung der Anlagen auch nicht nachträglich über diese Geräte ermöglicht wird, gelten für diese Geräte aus Sicht des BDEW die Übergangsregeln des § 20 Abs. 3 EEG 2017. Die Steuerung dieser Anlagen über das intelligente Messsystem ist danach nicht erforderlich.

3. Hinweise zur Markterklärung und ihren Folgen

3.1. Zur Übergangsregelung nach § 20 Abs. 3 EEG 2017

Die Anforderungen des § 20 Abs. 3 EEG 2017 differenzieren nicht nach Gateway-Typen, sondern konstatieren die Pflicht der Abrufung der Ist-Einspeisung und der Steuerung über das Smart-Meter-Gateway, sofern ein intelligentes Messsystem eingebaut ist. Die Pflicht be-

⁹ Andernfalls wäre dies im zeitlichen Anwendungsbereich (nur für die Zukunft) der neuen technischen Vorgaben festzuschreiben, so dass sich diese neuen Vorgaben nicht auf die zum Beginn des Rollout verbauten Smart-Meter-Gateway erstrecken.

steht nur dann, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik am Markt (zu angemessenen Kosten) vorhanden ist, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt.

Die Formulierung „ein Messsystem“ in § 20 Abs. 3 Einleitungssatz und § 20 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG 2017 bezieht sich dabei auf das jeweilige im Rahmen der Einbauverpflichtung nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verbaute intelligente Messsystem. Andernfalls müssten bereits verbaute Gateways, die eine sichere Fernsteuerlösung nicht ermöglichen, wieder ausgebaut und durch neue Gateways ersetzt werden, sobald am Markt derartige Geräte verfügbar sind.

Für diese Auslegung sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift. Sie soll Bestandsschutz sichern und unnötige Investitionen vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, hatte der Gesetzgeber den ursprünglichen § 36 Abs. 2 EEG 2014 geändert. Erst dann, wenn tatsächlich mit dem Gateway kompatible Fernsteuerungstechnik vorhanden ist, muss darüber auch gesteuert werden. Gleichzeitig wurden die Übergangsfristen in § 36 Abs. 3 EEG 2014 geschaffen (jetzt § 20 Abs. 3 EEG 2017). Dass zwar Gateways zertifiziert, diese aber nicht (ggf. auch nicht nachträglich) die Möglichkeit zur Fernsteuerung ermöglichen würden, hatte aber offenbar weder der Gesetzgeber bei Anpassung des EEG an das MsbG noch die Clearingstelle EEG in der Entscheidung 2017/27 vor Augen.¹⁰

Ob und wann zukünftig Bestandsgateways getauscht werden müssen, bestimmt das MsbG bzw. die auf seiner Grundlage weiter entwickelten Technischen Richtlinien des BSI (siehe dazu Ziffer 2.4). Dies unterstreicht aber umso mehr, dass sich die Markterklärung gem. § 30 MsbG nicht auf EEG-Anlagen mit Steuerungsfunktion erstrecken darf, solange die Technik nicht vorhanden ist. Neue Anforderungen in den Technischen Richtlinien dürfen nicht für bereits verbaute Bestandsgateways gelten, sondern nur für solche Geräte, die neu eingebaut werden.

3.2. Zur Marktverfügbarkeit und Interoperabilität

In der am 31. Januar 2019 veröffentlichten Marktanalyse des BSI erfolgt die Prüfung der Marktverfügbarkeit der Geräte aus Sicht des BDEW nicht in ausreichendem Umfang. Die Darstellung der Marktverfügbarkeit sollte in der Markterklärung umfangreicher erfolgen. Dazu ist im Vorfeld zu bestimmen, welche Stückzahlen innerhalb welches Zeitraums verfügbar sein müssen. Über diese verfügbaren Gerätezahlen müssen die grundzuständigen Messstellenbetreiber die mit der Markterklärung einhergehenden verpflichtenden Mindestquoten (10 % nach 3 Jahren) erfüllen können. Erst zu diesem Zeitpunkt darf die Markterklärung erfolgen. Denn ohne dass die Geräte bei den verpflichteten Messstellenbetreibern vorhanden sind, können sie auch ihre Pflichten aus dem MsbG nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang ist auch der

¹⁰ BT-Drs. 18/8860, S. 193 f., Clearingstelle EEG, Empfehlung 2017/27 Rn. 14; keine Differenzierung nach unterschiedlichen Geräte-Generationen.

zeitliche Aufwand der Messstellenbetreiber zur Einhaltung der sicheren Lieferkette zu beachten und für die Realisierbarkeit der Mindestrolloutquote innerhalb von drei Jahren entsprechend zu berücksichtigen.

Der BDEW geht davon aus, dass die mit der Markterklärung pflichthalber einzubauenden intelligenten Messsysteme auf die notwendigen und gesetzlich vorgesehenen künftigen Anwendungsfälle, wie die Ermöglichung der netzdienlichen Steuerung, über Remote- Update-Funktionen der Firmware befähigt werden können. Ein entsprechender Nachweis hat durch die Hersteller der Smart-Meter-Gateways vor der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG zu erfolgen.

Bei der Veröffentlichung der Markterklärung ist zudem auf Interoperabilität der Smart-Meter-Gateway und damit ihre Austauschbarkeit und auf die Kompatibilität der Komponenten (moderne Messeinrichtung – Smart-Meter-Gateway – Smart-Meter-Administrations-System) zu achten. Die in der Marktanalyse vom 31. Januar 2019 enthaltene Tabelle 1 basiert auf Herstellerangaben vom Juni 2018. Dazu wurde lediglich der Firmenname, nicht aber der spezifische Zählertyp aufgeführt. In der Tabelle fehlt die Kompatibilität mit Smart-Gateway-Administrations-Systemen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da wirtschaftlich/prozessual das Vorhalten mehrerer Smart-Meter-Gateway-Systeme nicht darstellbar ist.

Für die Entscheidung zur Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG sind aktuelle, geprüfte und überprüfbare Aussagen notwendig.

Dazu sollten neben den Tests des FNN (VDE) auch die praktischen Erfahrungen der Anwender aus aktuellen Feldtests mit in die Bewertung einbezogen werden. Anwender haben vielfach die Erfahrung gemacht, dass zum Teil umfangreiche Tests über mögliche Kombinationen von Komponenten unterschiedlicher Hersteller notwendig sind, bevor das System in der Kette aktiv gesetzt werden kann. Dazu gehört, dass bei einem Austausch von Komponenten unterschiedlicher Hersteller und bei Firmware-Updates die Kompatibilität auch weiterhin zu gewährleisten ist.

Generell gilt für die Umsetzbarkeit des Einbaus und die Ermöglichung von Wettbewerb im Markt, dass „multi-sourcing“-Strategien der Anwender durch das Angebot der Hersteller unterstützt werden sollten.